



**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



## Korruption

Lagebild NRW 2017



# Kriminalitätsentwicklung im Überblick

## Korruption

- > Anzahl der Verfahren gestiegen
- > Rückgang bei Einzeldelikten
- > Rückgang bei Begleitdelikten

	2016	2017	Veränderung in %
Korruptionsverfahren	416	641	+54,1 %
Einzeldelikte	5.960	2.129	-64,3 %
Begleitdelikte	2.922	2.131	-27,1 %

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Lagedarstellung</b>	<b>6</b>
1.1	Einleitung	6
1.2	Darstellung der Kriminalitätslage	6
1.2.1	Korruptionsverfahren in NRW	6
1.2.2	Korruptionsstraftaten in NRW	7
1.2.3	Begleitdelikte	10
1.2.4	Verfahrensursprünge	11
1.2.5	Zielbereiche der Korruptionshandlungen	12
1.2.6	Tatbereitschaft und Täter	12
1.2.7	Vorteile und Schäden	12
<b>2</b>	<b>Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in NRW</b>	<b>13</b>
2.1	Korruptionsprävention	13
2.2	Repression	13
2.2.1	Korruptionsermittlungen auf Landesebene und internationaler Ebene	13
2.2.2	Möglichkeiten der Dunkelfeldaufhellung	13
2.3	Ressortübergreifende Zusammenarbeit	13
<b>3</b>	<b>Urteile</b>	<b>14</b>
3.1	Entscheidungen in NRW	14
3.2	Grundsatzurteile	15
<b>4</b>	<b>Fallbeispiele</b>	<b>16</b>
4.1	Beispiele für strukturelle Korruption	16
4.2	Beispiele für situative Korruption	17
<b>5</b>	<b>Fazit</b>	<b>17</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Korruptionsverfahren im Fünfjahresvergleich	6
Abbildung 2 Begleitdelikte	10
Abbildung 3 Verfahrensursprünge	11
Abbildung 4 Zielbereiche	12

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Amtsträgerdelikte	7
Tabelle 2 Korruptionsstraftaten im geschäftlichen Verkehr	8
Tabelle 3 Korruptionsstraftaten mit internationalen Bezügen	8
Tabelle 4 Korruptionsstraftaten mit politischem Bezug	9

# 1 Lagedarstellung

## 1.1 Einleitung

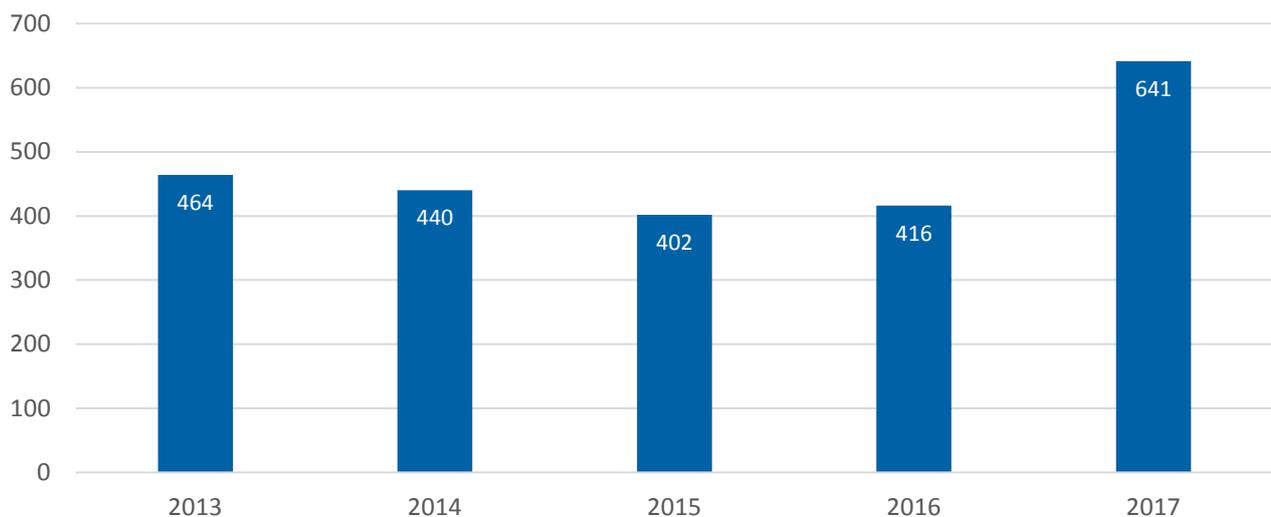
Korruption untergräbt das Vertrauen in die Integrität und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und verletzt das Prinzip des fairen Leistungs- und Preiswettbewerbs in der Privatwirtschaft. Damit richtet sie über den materiellen Schaden hinaus einen erheblichen immateriellen Schaden an. Insoweit stellt Korruption für jeden Staat ein tatsächlich und rechtlich nicht zu vernachlässigendes Problem dar. In nahezu allen wissenschaftlichen Analysen zur Korruption wird darauf verwiesen, dass bei Korruptionsdelikten von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen sei. Das Korruptionslagebild NRW bildet das polizeilich bekannt gewordene Hellfeld ab.

## 1.2 Darstellung der Kriminalitätslage

### 1.2.1 Korruptionsverfahren in NRW

#### Abbildung 1

Korruptionsverfahren im Fünfjahresvergleich



Der Anstieg im Jahr 2017 ergibt sich insbesondere aufgrund eines bundesweiten Umfangsverfahrens im Zusammenhang mit Schulfotografie, siehe auch Fallbeispiele unter 4.1.

## 1.2.2 Korruptionsstraftaten in NRW

**Tabelle 1**  
Amtsträgerdelikte

<b>Tatbestände</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
§ 331 StGB Vorteilsannahme	166	38	46	62	149
§ 332 StGB Bestechlichkeit	118	392	586	740	404
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	172	44	62	67	130
§ 334 StGB Bestechung	132	406	709	769	226
§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	86	30	114	26	1.094
<b>Summe</b>	<b>674</b>	<b>910</b>	<b>1.517</b>	<b>1.664</b>	<b>2.003</b>

Der Anstieg der besonders schweren Fälle ergibt sich u. a. durch mehrere neue Umfangsverfahren in den Bereichen Kfz-Zulassung (716 Einzeldelikte), Schulfotografie (266 Einzeldelikte) und im Zusammenhang mit Wohnungsvermittlungen an Flüchtlinge (48 Einzeldelikte), siehe auch Fallbeispiele unter 4.1.

**Tabelle 2**  
Korruptionsstraftaten im geschäftlichen Verkehr

Tatbestände	2013	2014	2015	2016	2017
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	3.270	3.791	2.914	2.363	62
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im ausländischen Wettbewerb	54	32	4	122	22
§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	246	1.839	1.132	1.790	30
<b>Summe</b>	<b>3.570</b>	<b>5.662</b>	<b>4.050</b>	<b>4.275</b>	<b>114</b>

Der Rückgang im Bereich der §§ 299 und 300 StGB ergibt sich durch den Abschluss einiger mehrjährig beim LKA NRW geführter Ermittlungsverfahren im Bereich der Automobilindustrie.

**Tabelle 3**  
Korruptionsstraftaten mit internationalen Bezügen

Tatbestände	2013	2014	2015	2016	2017
IntBestG	30	11	3	17	4
§ 335a StGB Bestechlichkeit, Bestechung, Vorteilsannahme und -gewährung von ausländischen und internationalen Bediensteten (bis 2015 EUBestG)	18	15	442	4	4

Der Anstieg im Jahr 2015 ist auf Ermittlungsverfahren in der Medizinbranche zurückzuführen.

**Tabelle 4**  
Korruptionsstraftaten mit politischem Bezug

Tatbestände	2013	2014	2015	2016	2017
§ 108b StGB Wählerbestechung	0	0	0	0	0
§ 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (bis 2014 Abgeordnetenbestechung)	0	0	0	0	4

In den vom Gesetzgeber neu geschaffenen Tatbeständen zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299a, b StGB) und im Zusammenhang mit berufssportlichen Wettbewerben (§§ 265c, d StGB) sind im Jahr 2017 keine Verdachtsfälle bekannt geworden.

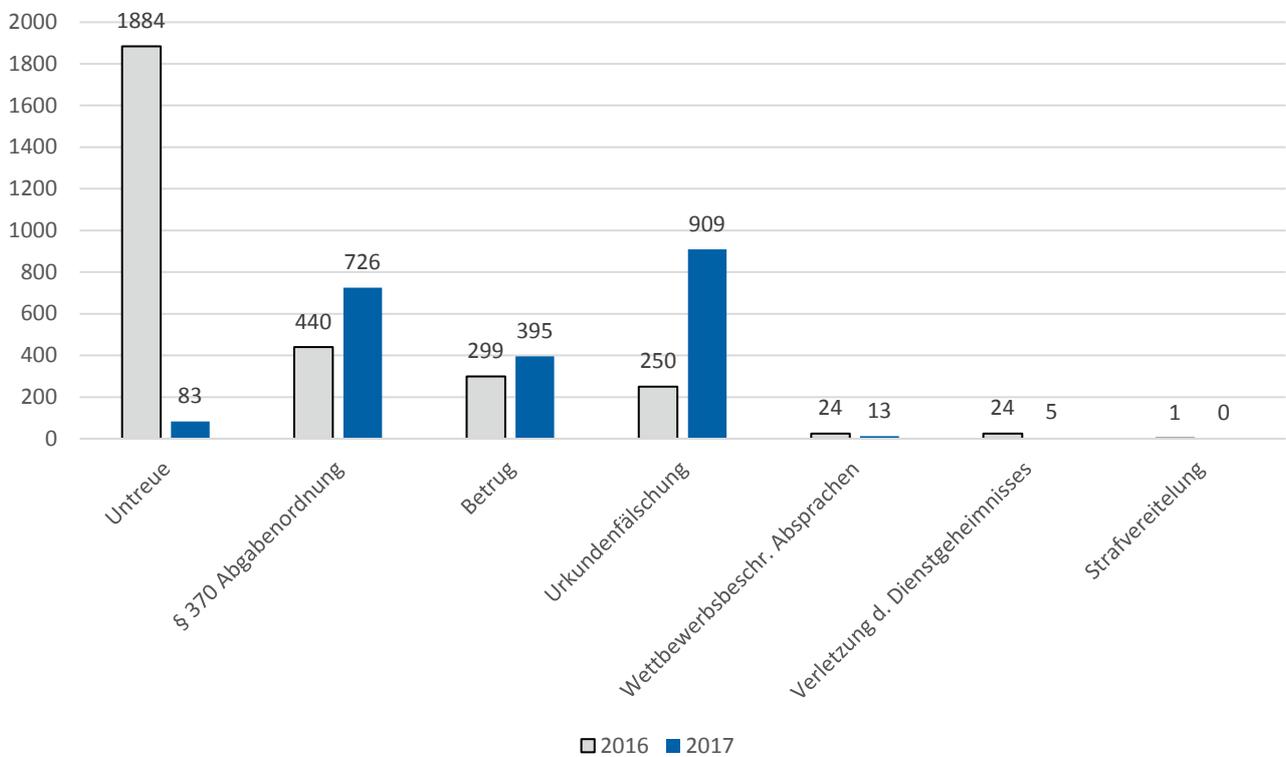
### 1.2.3 Begleitdelikte

Häufig mit Korruptionsstraftaten einhergehende Straftaten werden als Begleitdelikte bezeichnet.

Die hohe Anzahl der Untreuedelikte im Jahr 2016 geht auf Umfangsverfahren im Bereich der Automobilindustrie zurück. Die Ursache für den Anstieg im Bereich der Verstöße

gegen die Abgabenordnung (65%) und der Urkundenfälschung (264%) liegt in Verfahren im Bereich der Kfz-Zulassung, der Schulfotografie und einer Fördergelderlangung.

**Abbildung 2**  
Begleitdelikte

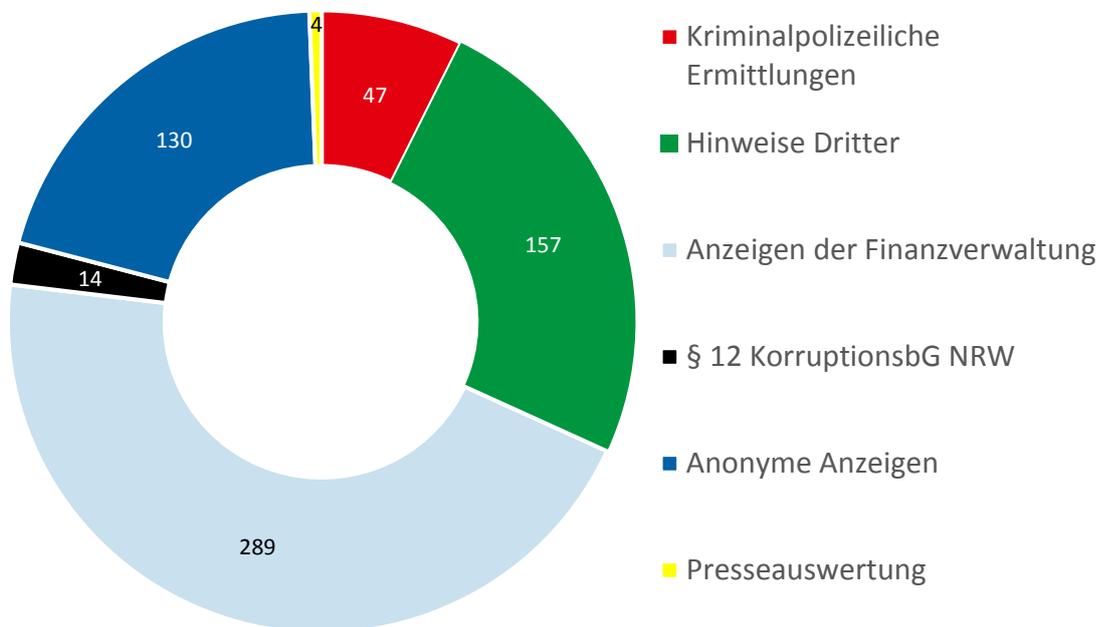


### 1.2.4 Verfahrensursprünge

Verfahrensursprünge bezeichnen den Auslöser der Ermittlungsverfahren. Ein bundesweites Umfangsverfahren im Bereich der Schulfotografie, welches sich u. a. gegen Amtsträger von Schulen richtet und 266 Einzelverfahren umfasst,

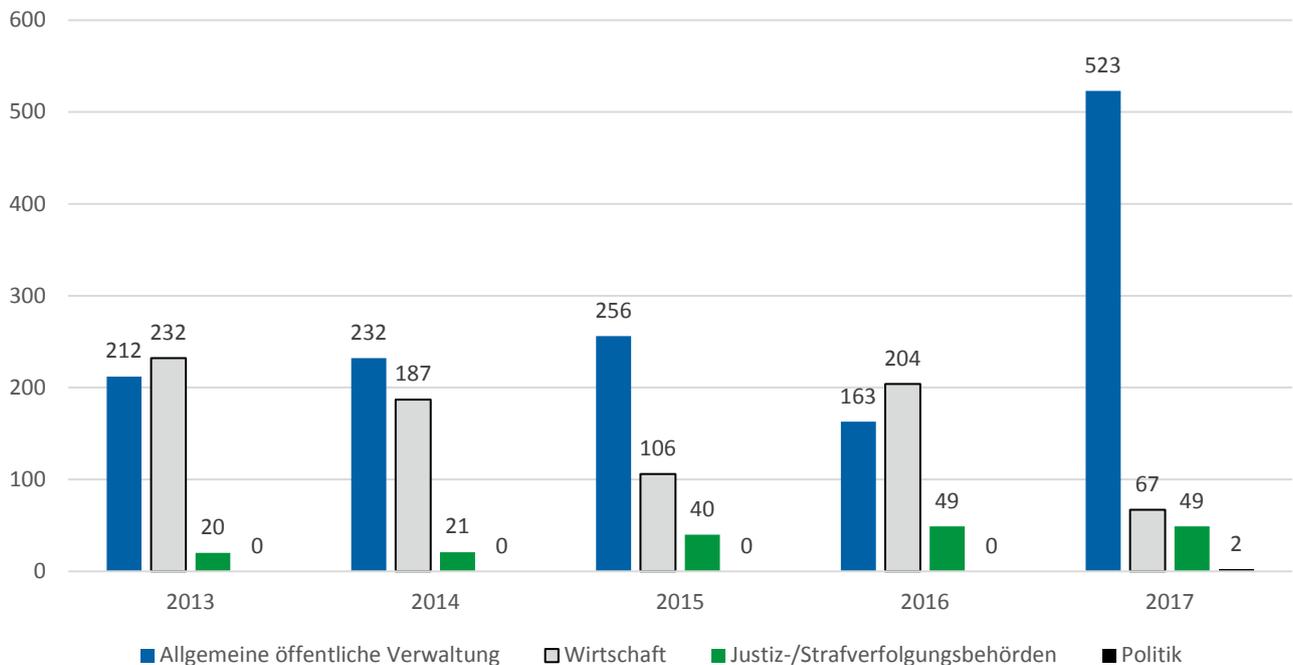
hat seinen Ursprung in der Finanzverwaltung. Im Rahmen einer Betriebsprüfung eines Finanzamtes für Groß- und Konzernbetriebsprüfung waren Unregelmäßigkeiten aufgefallen, siehe auch Fallbeispiele unter 4.1.

**Abbildung 3**  
Verfahrensursprünge



### 1.2.5 Zielbereiche der Korruptionshandlungen

**Abbildung 4**  
Zielbereiche



Die Anzahl der Verfahren mit Zielbereich „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ ergibt sich u. a. durch 266 Verfahren, die im Rahmen eines Umfangsverfahrens im Bereich der Schulfotografie geführt werden. Die hohe Anzahl von Verfahren

mit Zielbereich „Wirtschaft“ im Jahr 2016 ist auf Umfangsverfahren im Bereich der Automobilindustrie zurückzuführen.

### 1.2.6 Tatbereitschaft und Täter

Bei den Tätern unterscheidet man zwischen Gebern und Nehmern.

In 42 Verfahren lehnten Nehmer angebotene Vorteile ab. In 41 dieser Verfahren war der (ablehnende) Nehmer ein Amtsträger, hierbei handelte es sich in 40 Verfahren um situative Korruption (95 %).

### 1.2.7 Vorteile und Schäden

Die Vorteile der Geber lagen insbesondere in der Erlangung von Aufträgen und behördlicher Genehmigungen, im Abwenden von Strafverfolgung und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie im Zugang zu vertraulichen Informationen.

Im Jahr 2017 summierten sich die gemeldeten Schäden auf rund 16 Millionen Euro.

## 2 Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in NRW

### 2.1 Korruptionsprävention

#### Vortragstätigkeiten, Unterstützung bei Gefährdungsanalysen, Beteiligung an Forschungsprojekten

Das LKA NRW führt praxisnahe Aufklärungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen insbesondere bei Kommunen, Behörden sowie Universitäten durch und unterstützt bei Gefährdungsanalysen.

Das Forschungsprojekt „Risikomanagement der Korruption aus der Perspektive von Unternehmen, Kommunen und Polizei“ (RIKO), welches von der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster und dem Fachdezernat 15 des LKA NRW

unterstützt wurde, ist nun abgeschlossen. Der wissenschaftliche Abschlussbericht ist als Buch unter dem Titel „Korruptionsprävention in Unternehmen und Kommunen. Eine interdisziplinäre Studie.“ veröffentlicht (Trunk, D. und Frevel, B., 2017). Darin befinden sich u. a. empirische Erkenntnisse zur Korruption und Korruptionsprävention in der Wahrnehmung der Bevölkerung, zur Korruptionsprävention in deutschen Unternehmen und Städten sowie zur Optimierung des Hinweisaufkommens bei Korruptionsdelikten.

### 2.2 Repression

#### 2.2.1 Korruptionsermittlungen auf Landesebene und internationaler Ebene

Fachdienststellen der Polizei NRW, die ausschließlich für die Bekämpfung von Korruption zuständig sind, bestehen bei der Kriminalhauptstelle in Köln und beim LKA NRW. Im Jahr 2017 haben diese Fachdienststellen 472 der 641 Korruptionsverfahren bearbeitet. Die Bearbeitung weiterer 120 Verfahren erfolgte in den Fachkommissariaten zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, die in weiteren 15 zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden der Polizei

NRW angesiedelt sind. Die verbliebenen 49 Korruptionsverfahren bearbeiteten 23 Kriminalkommissariate in anderen Kreispolizeibehörden.

#### 2.2.2 Möglichkeiten der Dunkelfeldaufhellung

Das LKA NRW bietet den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, telefonisch über eine Hotline oder persönlich in einer eigens dafür eingerichteten Bürgeranlaufstelle Hinweise auf Korruption zu geben. Im Jahr 2017 gingen insgesamt 151 Hinweise, davon 27 über die Hotline ein. Hinweise mit strafrechtlicher Relevanz machten einen Anteil von 83 Prozent aus.

### 2.3 Ressortübergreifende Zusammenarbeit

In NRW erfolgt eine enge Zusammenarbeit der Fachdienststellen der Polizei mit Verwaltungsbehörden, Landes- und Bundesministerien, deren Anti-Korruptionsbeauftragten, Innenrevisionen und weiteren Kontrollbehörden. Diese inter-

disziplinäre Zusammenarbeit bleibt unverzichtbarer und elementarer Baustein für die Bildung von Netzwerken zur breiten Aufdeckung organisierter Strukturen in der Korruptions-kriminalität in NRW.

## 3 Urteile

### 3.1 Entscheidungen in NRW

#### **Verurteilung des ehemaligen Geschäftsführers des Bau- und Liegenschaftsbetriebes (BLB) NRW ist rechtskräftig**

Ein ehemaliger Geschäftsführer des BLB NRW ist wegen Untreue in zwei besonders schweren Fällen jeweils in Tateinheit mit Bestechlichkeit in einem besonders schweren Fall und in einem dieser Fälle in Tateinheit mit Beihilfe zur Steuerhinterziehung sowie wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses in Tateinheit mit versuchtem Betrug in einem besonders schweren Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Die Revisionen der Angeklagten wurden als unbegründet verworfen. Die Urteile sind damit rechtskräftig (BGH, Az. 1 StR 401/17 vom 20.03.2018; LG Düsseldorf, Az. 18 KLS - 85 Js 61/10-1/15 vom 13.02.2017).

#### **Uneffektive Compliancestrukturen als Strafmilderungsgrund**

Das Landgericht Bochum hatte die unzureichende Handhabung von Compliance-Richtlinien durch ein geschädigtes Unternehmen als Strafmilderungsgrund bei den wegen Bestechung beziehungsweise Bestechlichkeit verurteilten Angeklagten gewertet.

Der Hauptangeklagte war für die Entsorgung von giftigen Abfällen zuständig. Durch seine leitende Stellung hatte er maßgeblichen Einfluss auf die Vertragsvergabe an Firmen für die Entsorgung der Abfälle. Diese Auftragsvergaben machte er abhängig von Schmiergeldern, die er im hohen sechsstelligen Bereich über Jahre von Entsorgungsfirmen erhielt. Absprachegemäß verlangte er überhöhte Preise für die Dienstleistungen, sodass seiner Firma ein Vermögensschaden von mehr als 3,2 Millionen Euro entstand.

Bei der Bemessung der Strafen hat das Landgericht strafmildernd für die Täter berücksichtigt, dass bei der geschädigten Firma keine effektiven Compliancestrukturen zur Korruptionsbekämpfung bestanden. Dieser Strafmilderungsgrund ist bisher von einem Strafgericht in dieser Deutlichkeit noch nicht angeführt worden und hat auch Folgen im Hinblick auf Schadenersatzansprüche sowie auf die Verhän-

gung von Unternehmensgeldbußen gemäß §§ 130,30 Ordnungswidrigkeitengesetz. Das Urteil ist seit April 2017 rechtskräftig (Az. II 13 KLS - 48 Js 4/13 - 16/14 vom 14.12.2015).

#### **Bewährungsstrafen für Universitätsmitarbeiter**

Das Landgericht Bonn hat zwei ehemalige Mitarbeiter der Universität wegen Bestechlichkeit in zwei Fällen sowie Untreue in Tateinheit mit Betrug zu jeweils einem Jahr und sechs Monaten zur Bewährung verurteilt und den Verfall von Wertersatz in Höhe von jeweils 20.242 Euro angeordnet. Ein weiterer Mitarbeiter ist wegen Beihilfe zur Bestechlichkeit zu einem Jahr zur Bewährung verurteilt worden. Der 2. Strafsenat des BGH hat die Revision der Angeklagten verworfen.

Ausgangspunkt des Verfahrens war eine Anzeige der Universität nach § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz beim LKA NRW. Die Verurteilten führten als Mitarbeiter der Abteilung Strahlenschutz und Laborservice sogenannte strahlenschutztechnische Freimessungen unter Inanspruchnahme universitärer Mittel und ohne Anzeige dieser Nebentätigkeiten mit eigenen Gewerben und zu eigenen Gunsten aus. Die Auftragsvergaben an sich veranlassten sie selbst, wobei zur Verschleierung eine für diesen Zweck gegründete GmbH genutzt worden ist. Weiterhin veranlassten sie den Kauf eines Gammaskpektrometers zu einem Preis von rund 125.000 Euro auf Kosten der Universität, wobei ein Bedarf bei der Universität damals und auch heute nicht bestand. Die Urteile sind seit dem 01.09.2017 rechtskräftig (Az. 430 Js 1415/13 - 1/15 vom 30.11.2015).

#### **Haftstrafe für Mitarbeiter eines Ordnungsamtes**

Ein Sachgebietsleiter für das Gaststätten- und Glücksspielwesen eines Ordnungsamtes ist vom Landgericht Düsseldorf wegen Betruges in sieben Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Abgabenüberhöhung und mit Untreue, und wegen Untreue in Tateinheit mit Abgabenüberhöhung in zwei weiteren Fällen bei voller Schuldfähigkeit zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten ver-

urteilt worden. Nach einer Anzeige der Stadt nach § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz ist zunächst wegen Korruptionsverdacht ermittelt worden. Im Laufe der Ermittlungen stellte sich heraus, dass der Sachgebietsleiter verschiedene Wege erdachte, um Gelder von Personen zu erlangen, die ihn in seiner dienstlichen Funktion aufsuchten und um behördliche Erlaubnisse ersuchten. Den Geschädigten spiegelte er hierbei seine Bereitschaft vor, behördliche Erlaubnisse auszustellen, tatsächlich geschah dies überwiegend nicht. Die meist völlig überzogenen angeblichen Gebühren vereinnahmte der Sachgebietsleiter teilweise für sich, um sein exzessives Glückspiel zu refinanzieren. Überdies erstattete er damit im Wege eines Schneeballsystems anderen Geschädigten einen Teil ihrer zuvor gezahlten Beträge, um Strafanzeigen oder Dienstaufsichtsbeschwerden zu verhindern (LG Düsseldorf 4 KLS 19/15, 130 Js 31/14 vom 17.10.2017, Urteil ist rechtskräftig nach Entscheidung des 3. Strafsenats vom 20.03.2018, Az. 3 StR 84/18).

### **Flüchtiger Korruptionstäter nach sieben Jahren gefasst**

In einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf (Az. 130 Js 48/09) und des LKA NRW ist ein damals 47-jähriger Stahleinkaufsleiter eines Düsseldorfer Großunternehmens im Februar 2011 wegen Untreue und Bestechungsdelikten in Abwesenheit zu einer Haftstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Sein chinesischer Gegenpart erhielt siebeneinhalb Jahre Haft wegen Betrugs- und Bestechungsdelikten. Der Deutsch-Iraner setzte sich während des Prozesses vor der Großen Wirtschaftsstrafkammer beim Landgericht Düsseldorf vor dem letzten Tag der Beweisaufnahme nach Teheran bzw. Dubai ab und holte im Laufe der Zeit seine Frau und seine drei Kinder nach. Zuvor hatte er Gelder in Höhe 750.000 Euro nach Dubai transferiert. Nach fast sieben Jahren Flucht stellte sich der Verurteilte im Oktober 2017 der Zielfahndung des LKA NRW am Flughafen Düsseldorf. Er verbüßt seine Haftstrafe seitdem in der JVA Bielefeld.

## 3.2 Grundsatzurteile

### **Compliance-Management-System hat bußgeldmindernde Wirkung**

Das Revisionsurteil des BGH bezog sich auf einen klassischen Korruptionsfall im Zusammenhang mit Rüstungsgeschäften. Hierbei ging es um den Kauf von Panzerhaubitzen, um Beratertätigkeiten, damit verbundene Provisionen und entsprechende Bestechungsabreden. Nach § 30 OWiG können juristische Personen mit erheblichen Verbandsgeldbußen sanktioniert werden. Mit dem Urteil hat der BGH nun höchstrichterlich festgestellt, dass die Implementierung eines effektiven Compliance-Management-Systems (CMS), das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein muss, bußgeldmindernde Wirkung haben kann (1. Strafsenat Az. 1 StR 265/16, Urteil vom 09.05.2017).

### **BGH zur Frage der Verfolgungsverjährung**

Das „Damoklesschwert“ der Verjährung schwebt häufig über Korruptionsverfahren, da die Taten oft zurückliegend sind und die Verjährungsdauer nur fünf Jahre beträgt. Mit der Frage, wann die Frist für die Verfolgungsverjährung beginnt (§ 78 a StGB), beschäftigte sich u. a. der 3. Strafsenat des BGH in der vorgenannten Revisionsentscheidung. Im Sachverhalt hatten zwei Geschäftsführer einer Baufirma zwei Verantwortlichen eines Kunden Vorteile gewährt, damit die

Baufirma den Zuschlag für Modernisierungsmaßnahmen auf dem Betriebsgelände des Kunden erhielt. Erstinstanzlich waren die Geschäftsführer wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr verurteilt worden. Das BGH-Urteil brachte eine wichtige Klarstellung zum Verjährungsbeginn bei § 299 StGB. Nach Ansicht der Richter ist auf die materielle Beendigung der Tat abzustellen. Hierfür ist weder der Zeitpunkt der letzten Vorteilsgewährung noch derjenige der Auftragsvergabe maßgeblich. Entscheidend ist der Zeitpunkt, an dem die Zahlungsabwicklung für den erlangten Auftrag beendet wurde. Die Unrechtsvereinbarung war hier nicht nur auf den Abschluss des Vertrages, sondern auf dessen Durchführung gerichtet. So tritt die Beendigung der Tat erst ein, wenn der Bestochene die letzte von ihm zur Vertragserfüllung bestimmte Leistung erbringt (3. Strafsenat Az. 3 StR 103/17, Urteil vom 18.05.2017).

## 4 Fallbeispiele

### 4.1 Beispiele für strukturelle Korruption

#### Schulfotografie

Verantwortliche einer Foto GmbH stehen im Verdacht, bundesweit Barzahlungen und Sachzuwendungen an Schulen geleistet zu haben, um entsprechende Aufträge im Bereich Schulfotografie zu erhalten. Teilweise erfolgten die Zuwendungen an Dritte (z. B. Weiterleitung an Schulpflegschaften). Letztlich zahlten die Erziehungsberechtigten durch höhere Preise die Zuwendungen mit, da kein Marktpreis durch ein ordnungsgemäßes Ausschreibungsverfahren erzielt worden ist, sondern oft die Foto GmbH als einziger Anbieter den Auftrag erhielt.

#### Bestechlicher TÜV-Prüfer

Im Rahmen eines Umfangsverfahrens ist bekannt geworden, dass ein Kfz-Prüfingenieur in mehreren Fällen pflichtwidrig gegen Entgelt bei der Zulassung von Fahrzeugen keine ordnungsgemäße Kfz-Prüfung durchführte.

#### Korruption im Zusammenhang mit Zulassungen im Kfz-Gewerbe

Ein Angestellter einer Stadt, der seit 40 Jahren im Zulassungsbereich (Händlerzulassung) tätig war, hat in rund 300 Fällen pflichtwidrig gegen Entgelt überwiegend Importfahrzeuge zugelassen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit bzw. wegen des fehlenden Umbaus für den deutschen Straßenverkehr nicht zulassungsfähig gewesen wären. Jede Zulassung hat er sich mit 50 bis 100 Euro bezahlen lassen. Der Angestellte hat mittlerweile eingestanden, seit 38 Jahren bestechlich gewesen zu sein.

#### Bestechlicher Mitarbeiter bei der Bundespolizei

Ein Sachbearbeiter der Bundespolizei hatte potentiellen Einfluss auf die Anschaffung von Fahrzeugen und erhielt privat im Rahmen einer Nebentätigkeit von einem Wettbewerber insgesamt rund 25.000 Euro. Es besteht der Verdacht, dass der Sachbearbeiter an der Erstellung der Leistungsbeschreibungen und Entscheidungen zur Vergabe von Aufträgen zugunsten des zahlenden Wettbewerbers zumindest mitgewirkt hat.

#### Korruption im Zusammenhang mit der Zuteilung von Wohnungen an Flüchtlinge

Mitarbeiter von städtischen Wohnungsgesellschaften und Kommunen nutzten den hohen Druck auf dem Wohnungsmarkt aus, um von Flüchtlingen Geld für die Zuteilung von Wohnungen für sich zu verlangen. So besteht der Verdacht, dass Mitarbeiter einer städtischen Immobilien AG sowie Betreiber eines privaten Immobilienbüros gegen Zahlung von durchschnittlich 1.000 Euro dafür sorgten, dass Flüchtlingen Wohnungen zugeteilt worden sind. Eines der Verfahren wurde über die Korruptionshotline des LKA NRW bekannt.

#### Korruption im öffentlichen Auftragswesen

Der ehemalige Vorstand einer Anstalt des öffentlichen Rechts, eine hundertprozentige Tochter einer Stadt, steht im Verdacht, jahrelang Manipulationen bei Ausschreibungen von Bauleistungen vorgenommen zu haben. Damit verschaffte er einer ortsansässigen Tiefbaufirma die öffentlichen Aufträge. Im Gegenzug hat er von dem Firmenverantwortlichen erhebliche Geldzahlungen durch Abrechnungen über eine Scheinfirma für tatsächlich nicht erbrachte Leistungen erhalten. Die Schäden für die betroffene Kommune durch die Vergabemanipulationen liegen im Millionenbereich.

#### Korruption im geschäftlichen Verkehr in der Sanitärbranche

Verantwortliche einer Sanitärfirma stehen im Verdacht, über Jahre in einer Klinik Leistungen für Gas- und Wasserinstallationen in Millionenhöhe abgerechnet zu haben, die in einem nicht unerheblichen Teil durch die Firma nie erbracht worden sind. Gegen Mitarbeiter des Klinikums wird wegen des Verdachts der Untreue, des Betruges und der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr ermittelt. Die Innenrevision des Klinikums hatte bei der Überprüfung sämtlicher handwerklicher Auftragsvergaben Unregelmäßigkeiten festgestellt.

## 4.2 Beispiele für situative Korruption

Ein Verkehrsteilnehmer versuchte Anzeigen wegen stark überhöhter Geschwindigkeit und Nötigung auf einer Bundesautobahn durch die Zahlung von 2.000 Euro an die einschreitenden Polizeibeamten zu verhindern. Die Beamten lehnten ab und erstatteten zusätzlich eine Anzeige wegen Bestechung.

Bei einer unangekündigten Lebensmittelkontrolle sind zahlreiche Verstöße nach dem Lebensmittel- und Hygienerecht

festgestellt worden. Dem städtischen Lebensmittelprüfer wurden dann vom Restaurantbetreiber Unterlagen ausgehändigt, in denen sich auch ein Geschenkgutschein über 100 Euro mit Ausstellungsdatum des Kontrolltages befand. Der Prüfer erstattete Anzeige.

## 5 Fazit

Mehrere Großverfahren führten 2017 zu einem Anstieg der Korruptionsverfahren. Besonders in der öffentlichen Verwaltung kam es dadurch zu einer Steigerung der Verfahrenszahlen.

Trotz hoher Regelungsdichte in der Verwaltung und verschiedener Aktivitäten der Behörden im Kampf gegen Korruption ist festzustellen, dass oft ein Problembewusstsein fehlt („Korruption - das Problem der Anderen“) und Anti-Korruptionsmaßnahmen Alibi-Funktion haben (ausführlich hierzu mit diversen Handlungsempfehlungen für Kommunen die interdisziplinäre „RIKO Studie“, s. S. 15, Punkt 2.1.1). Insofern sind weiterhin Anstrengungen im Bereich der Sensibilisierung und Schulung, der Hinweisgewinnung sowie der Erhöhung des Entdeckungsrisikos erforderlich.

Eine enge Vernetzung aller handelnden Institutionen (Rechnungsprüfungsämter, Antikorruptionsbeauftragte, Ombudsleute, Kartellbehörden, Complianceabteilungen u. v. a.) ist hierbei unabdingbar und zielführend. Die dabei in NRW praktizierte enge Zusammenarbeit zwischen Fachdienststellen der Polizei und den Finanzbehörden ist beispielhaft für eine erfolgreiche Kooperation.

In diesem Zusammenhang wird nach Einrichtung des bundesweiten Vergaberegisters (Bundestag am 1. Juni 2017, BR-Drs. 470/17; Billigung des Bundesrats am 7. Juli 2017, BR-Drs. 470/17 (B)) die Einhaltung der geltenden Gesetze für Unternehmen mit einem hohen Anteil an öffentlichen Aufträgen noch wichtiger werden.

## **Herausgeber**

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf

Abteilung 1  
Dezernat 15 Korruption und Umweltkriminalität  
Grundsatzsachgebiet 15.1

Redaktion: EKHK Franz-Josef Meuter, KHKin Karin Sassen  
Telefon: +49 211 939-1510, -1513  
Fax: +49 211 939-1599  
CNPol: 07-224-1510, -1513

[franz-josef.meuter@polizei.nrw.de](mailto:franz-josef.meuter@polizei.nrw.de)  
[karin.sassen@polizei.nrw.de](mailto:karin.sassen@polizei.nrw.de)  
<https://lka.polizei.nrw>

Bildnachweis: LKA NRW

